

RS Vwgh 1993/6/15 91/14/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs2;

Rechtssatz

Ein Bescheid verstößt nicht gegen § 93 Abs 2 BAO, wenn er im Spruch die Person nennt, an die er gerichtet ist, denn hinsichtlich des Bescheidadressaten genügt dessen Anführung im Kopf des Bescheides.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991140253.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at